OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-153595/8/MK – 153596/2**

Datum:
**Linz, 27. Jänner 2023**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von 1. J M und 2. M M, beide x, vertreten durch die Anwälte M GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.07.2022, GZ: Bau-201/4639-2021, betreffend die Errichtung von zwei Gärfuttersilos, die Errichtung einer Lärmschutzwand und den Abbruch von vier Gärfuttersilos im Standort x nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 18.07.2022, GZ: Bau-201/4639-2021, wurde J und H M, beide x (in der Folge: mitbeteiligte Parteien – kurz: mbP), die Baubewilligung für die Errichtung von zwei Gärfuttersilos, der Errichtung einer Lärmschutzwand und dem Abriss von vier Gärfuttersilos auf Gst.Nr. x, KG. W (Adresse des Bauvorhabens: x), erteilt. Die beiden Silos würden nördlich bzw. südlich eines bereits bestehenden Silos errichtet.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich – bezugnehmend auf das auf die Lärmsituation eingeschränkte Beschwerdevorbringen – auf eben diese Thematik sowie die darauf basierende medizinische Beurteilung. Der für die Beurteilungen maßgebliche Immissionspunkt ist der dem Bauvorhaben nächstgelegene Punkt der östlichen Grundgrenze des Gst.Nr. x, KG. W. Diesbezüglich liegt dem bekämpften Bescheid folgendes Ermittlungsverfahren zu Grunde:

I.1.1. In seiner schalltechnischen Stellungnahme vom 08.11.2021 führt der beigezogene Amtssachverständige aus, dass Gst.Nr. x als relevanter Immissionspunkt angesehen würde. Dieses Grundstück befinde sich im „Dorfgebiet", weshalb die Planungsrichtwerte am Tag (06:00 bis 19:00 Uhr) 55 dB, am Abend (19:00 bis 22:00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB betragen würden.

Relevante Emissionen würden sich insbesondere bei der Befüllung mittels eines traktorbetriebenen Erntewagens bzw. einer Zubringerschnecke und eines Dieselmotorgebläses über die Befüll-Leitung bzw. die Deckenöffnung der Silos ergeben. Die Befüllung erfolge (dauernd) im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zweimal jährlich über einen Zeitraum von insgesamt acht Tagen.

Für die Ermittlung der relevanten Schallimmissionen würden eine Abnahme des Schallpegels durch die Entfernung sowie eine Abschirmung durch die geplante Lärmschutzwand im Ausmaß von 10 dB berücksichtigt. Daraus ergebe sich bei projekts- und befundgemäßer Ausführung auch unter Zugrundelegung der höheren im Projekt angegebenen Werte am relevanten Immissionspunkt ein Schallimmissionswert von 62,9 dB und am südlichsten Punkt der Nachbargrundgrenze direkt am Ende der Lärmschutzwand ein Wert von 69,3 dB.

In Analogie zum Bereich des Veranstaltungswesens würden die acht Befüllvorgänge sog. „seltene Ereignisse" darstellen, bei welchen – abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Ereignisse pro Jahr – maximale Werte zwischen 80 dB

(ein Ereignis pro Jahr) bzw. 70 dB (zehn Ereignisse pro Jahr) zulässig seien. Mehr als zehn Ereignisse pro Jahr würden keine „seltenen Ereignisse" mehr darstellen. Der interpolierte Grenzwert bei acht Ereignissen würde daher bei 71 dB liegen und im gegenständlichen Fall eingehalten. Festzuhalten sei zudem, dass durch die Abtragung der bestehenden vier Gärfuttersilos Befüll-Geräusche wegfallen würden.

Die Entnahme erfolge sechs Mal täglich, und zwar fünf Mal am Tag für eine Zeit von 20 Minuten und einmal am Abend für 10 Minuten. Technisch würde sich bei der Entnahme im Hinblick auf den bewilligten Ist-Stand betreffend den bereits bestehenden Silo nichts ändern. Bei Betrachtung der Gesamtsituation komme es aber zu geringfügig erhöhten Werten, und zwar am Tag im Ausmaß von maximal 0,8 dB und am Abend von maximal 0,7 dB. Veränderungen unter 1 dB würden aber im Bereich der Aussagegenauigkeit von Messergebnissen liegen und könnten daher als irrelevant betrachtet werden. Die von der Entnahme verursachten Immissionen würden aber jedenfalls unter den Grenzwerten für das „Dorfgebiet" liegen.

I.1.2. Im Rahmen des Parteiengehörs führten die Bf in einer Stellungnahme vom 17.11.2021 aus, dass Befüllvorgänge in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht mit Veranstaltungen – gleich welcher Art – gleichgesetzt werden könnten, und es sich daher auch nicht um „seltene Ereignisse" handeln könne. Diese wären mit den Entnahmevorgängen aus dem Silo in Beziehung zu setzen, da die jeweiligen Vorgänge wechselseitig voneinander abhängen und somit eine Einheit darstellen würden. Da Entnahmen aber sechs Mal täglich über einen Zeitraum von insgesamt 110 Minuten erfolgen würden, könnten Befüllungen und Entnahmen nicht als seltene Ereignisse gewertet werden. Es sei daher auch unzulässig, der Beurteilung der Befüllvorgängen überhöhte Grenzwerte zu Grunde zu legen.

Bei einheitlicher Betrachtung würden sich aber eindeutige Überschreitungen der Planungsrichtwerte für das „Dorfgebiet" ergeben, weshalb das eingereichte Projekt nicht bewilligungsfähig sei.

Die Auswirkungen der zu bewilligenden Anlage müssten zudem auf der Grundlage des aus Nachbarsicht ungünstigsten möglichen Betriebszustandes beurteilt werden. Diesem Erfordernis komme das gegenständlichen Gutachten aber nicht nach, da bei der fachlichen Beurteilung eine durchschnittliche (und nicht die höchstmögliche) Immissionssituation angenommen worden sei. Eine „Worst-case-Beurteilung" liege bis dato aber nicht vor, weshalb das lärmtechnische Gutachten zu ergänzen sei.

Das vorliegende Gutachten sei darüber hinaus generell unvollständig, da es keine Betriebsbeschreibung enthält und auch die – ebenfalls zu berücksichtigenden –

Einflüsse benachbarter Emittenten nicht einbeziehe. Da auf dieser Grundlage die Einhaltung der Grenzwerte für das „Dorfgebiet" nicht möglich sei, müsse die schalltechnische Beurteilung auch unter diesem Aspekt ergänzt werden. In Ermangelung einer Ist-Maß-Feststellung müsse von erheblichen Belästigungen ausgegangen werden, die das ortsübliche Maß nicht bloß geringfügig überschreiten würden.

Der dem Gutachten zu Grunde liegende Messbericht würde zudem bereits im Jahr 2017 erstellt worden sein, und könne daher nicht mehr als aktuell und dem Stand der Technik entsprechend bezeichnet und auch nicht als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Die bB wäre verpflichtet gewesen, eine neue Messung zu beauftragen.

Zudem sei ein medizinisches Gutachten im Hinblick auf die dauerhafte körperliche und psychische Belastung der Bf durch die Befüllung bzw. der Entnahme aus den Silos an 365 Tagen im Jahr einzuholen.

I.1.3. Bezugnehmend auf diese Stellungnahme der Bf führten die mbP am 18.11.2021 unter jeweils bezughabendem Hinweis auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass den schlüssigen Ausführungen des ASV für Schalltechnik nicht wie erforderlich auf dem gleichen fachlichen Niveau entgegengetreten worden sei.

Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen für das „Dorfgebiet" würden Nachbarn keinen Emissionsschutz gewähren, weshalb ausschließlich die Vermeidung „schädlicher Umwelteinwirkungen" (§ 2 Z. 22 Oö. BauTG 2013) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen sei.

Als „Ist-Maß" sei die Summe der bestehenden Grundbelastungen zu verstehen, wobei ein genehmigter Altbestand bei der Ermittlung des ortsüblichen Maßes von Immissionen zu berücksichtigen sei. Die Überschreitung dieses „Ist-Maßes" sei nicht schlichtweg unzulässig, vielmehr sei zu prüfen, wie sich allfällige Überschreitungen im Hinblick auf „schädliche Umwelteinwirkungen" darstellen. Belästigungen würden das ortsübliche Maß dann nicht überschreiten, wenn die Überschreitung des „Ist-Maßes" geringfügig sei und durch die Überschreitung der Charakter des Gebietes nicht verändert würde.

Die Beurteilung der Lärmsituation sei ordnungsgemäß erfolgt. Da sich in der Umgebungslärmsituation keine Veränderungen ergeben hätten, wären die Messungen aus dem Jahr 2017 zu Recht herangezogen worden. Auf Grund der lediglich geringfügigen Änderungen unterhalb der Aussagegenauigkeit von Messungen und Berechnungen und Werten unterhalb der Grenzwerte für Dorfgebiete könnten erhebliche Nachteile und Belästigungen ausgeschlossen werden.

Die Befüllvorgänge seien richtigerweise als „seltene Ereignisse" eingestuft worden und könnten in die Beurteilung des Betriebsszenarios rechtlich zulässig auch gänzlich unberücksichtigt bleiben, da sie für dieses Betriebsszenario untypisch und mit den Entnahmevorgängen nicht als Einheit zu betrachten wären.

I.1.4. Auf Ersuchen der bB wurde seitens des ASV für Schalltechnik am 12.04.2022 eine ergänzende fachliche Stellungnahme erstattet, der eine Messung im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs unter Miterhebung der Entnahmevorgänge zu Grunde lag. Darin wurde insbesondere festgehalten, dass die (unregelmäßigen) Befüllvorgänge an insgesamt acht Tagen im Jahr anders zu beurteilen wären als die täglichen Entnahmevorgänge, welche – ebenso wie bereits bei der fachlichen Beurteilung der Errichtung des ersten, bereits ausgeführten Hochsilos – in die Erhebung des Ist-Maßes einbezogen worden wären. Die Befüllvorgänge würden aber weiterhin als „seltene Ereignisse" entsprechend dem Stand der Technik bewertet.

Im Zusammenhang mit der Erhebung des „Ist-Maßes" wurde ausgeführt, dass eine repräsentative schalltechnische Situation bei einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Grund der naturgemäß gegebenen Szenarienvarianz nicht eindeutig definiert werden könne. Es sei daher bereits bei der Messung im Jahr 2017 ein möglichst ruhiges Betriebsszenario gewählt worden, da dies im Hinblick auf die Quantifizierung der schalltechnischen Änderungen für die Nachbarn die günstigste Ausgangssituation darstelle. Auch bei der nunmehrigen Messung im März 2022 sei die Messung in den Abendstunden am (oben beschriebenen) Immissionspunkt durchgeführt worden, um neben dem Umgebungslärm auch die Entnahme mittels Silofräse und Zyklon aus dem bereits bestehenden Silo zu messen.

Für die Messung der Entnahme sei die Anlage um 19:40 Uhr für etwa fünf Minuten in Betrieb genommen worden. Die Siloanlage sei zum Messzeitpunkt mit Mais befüllt gewesen, dessen Entnahme im Vergleich zum ebenfalls möglichen Fall der Lagerung von Grasschnitt mit Sicherheit die höheren Emissionen verursachen würde. Bei dieser Messung ergaben sich folgende Werte: $L_{A,eq}$ = 56,3 dB, $L_{A,95}$ = 55,5,dB, $L_{A,1}$ = 57,0 dB. Es sei ein deutlich wahrnehmbares gleichmäßiges Geräusch vorherrschend gewesen, was durch die Messergebnisse auch bestätigt würde.

Die Messung der Umgebungslärmsituation sei über einen Zeitraum von einer halben Stunde (19:46 bis 20:16 Uhr) durchgeführt worden und habe folgende Werte ergeben: $L_{A,eq}$ = 43,9 dB, $L_{A,95}$ = 35,0 dB, $L_{A,1}$ = 57,5 dB. Während des Messzeitraums gab es vereinzelte Geräusche aus dem Stall der Liegenschaft der mbP aber auch von der Nachbarliegenschaft. Über etwa die Hälfte der Zeit sei von der Nachbarliegenschaft ein leises Plätschern zu hören gewesen. Auf der Gemeindestraße seien etliche PKW-Vorbeifahrten zu verzeichnen gewesen.

Insgesamt aber hätte die vorgefundene Situation als ruhig beschrieben werden können.

Rechne man nun den während der Entnahme gemessenen $L_{A,eq}$ = 56,3 dB mit der projektierten Entnahmedauer von 10 Minuten in der Abendzeit auf den Beurteilungszeitraum Abend (19:00 bis 22:00 Uhr) um, würde sich ein Wert von etwa 43,7 dB ergeben, welcher deutlich unter dem bei der ursprünglichen Beurteilung [Anm.: im November 2021] ermittelten Wert von 49,7 dB liege.

Für die Ist-Situation ohne Entnahme habe sich ein Wert von $L_{A,eq}$ = 43,9 dB ergeben, welcher unter dem 2017 ermittelten Wert von 47,2 dB. Die Unterschiede würden im Bereich der jahreszeitlichen Schwankungen (Naturgeräuschen bzw. temperaturbedingte Lüftungsgeräusche bei der Messung in den Sommermonaten im Jahr 2017) liegen.

Zusammenfassend würden daher die Aussagen der schalltechnischen Beurteilung vom November 2021 vollinhaltlich aufrechterhalten, wobei – wie die aktuelle Messung zeigen würde – die Auswirkungen der Entnahme überschätzt worden wären.

I.1.5. In dem auf dieser technischen Grundlage erstatteten medizinischen Gutachten vom 20.06.2022 wird zusammengefasst festgestellt, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen iS erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallemissionen ergeben würden.

I.2. Mit Beschwerde vom 09.08.2022 wurde der obzitierte Bescheid vollinhaltlich bekämpft und begründend zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 müssten Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normalempfindende Benutzerinnen und Benutzer dieses oder eines unmittelbar angrenzenden Bauwerks nicht durch bei bestimmungemäßer Verwendung auftretenden Schall und Erschütterungen in ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt werden. Dabei wären der Verwendungszweck sowie die Lage des Bauwerks und seiner Räume zu berücksichtigen. Diesen Anforderungen würde nicht entsprochen, da von den gegenständlich beantragten Bauwerken schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmemissionen ausgehen würden, die massive Belästigungen der Bf bewirken würden.

Die bB hätte dem bekämpften Bescheid eine auf einem unrichtigen Beurteilungsmaßstab beruhende schalltechnische Beurteilung zu Grunde gelegt, wodurch dieser mit Rechtswidrigkeit behaftet sei. Infolge der Qualifikation der Befüllvorgänge als „seltene Ereignisse" ergebe sich ein überhöhter und nicht adäquater Immissionstoleranzwert, der keine rechtliche Deckung finde. Die Befüllvorgänge könnten mit Veranstaltungen nicht gleichgehalten werden. Es

bedürfe einer Gesamtbeurteilung der vom bestehenden bzw. geplanten Betrieb ausgehenden Lärmsituation, was von der bB verkannt worden sei. Die Heranziehung erhöhter Immissionswerte sei daher weder sach- noch fachgerecht. Die Befüll- und Entnahmevorgänge wären, da sie wechselseitig voneinander abhingen und daher eine Einheit bilden, in Beziehung zu setzen. Diesfalls könne bei den täglich projektierten Entnahmevorgängen nicht von (auf ein Höchstmaß von zehn Ereignissen pro Jahr limitierten) „seltenen Ereignissen" gesprochen werden. Die Zugrundelegung erhöhter Grenzwerte sei demnach ausgeschlossen. Nach Maßgabe der Planungsrichtwerte für das Dorfgebiet würden diese bei den Befüllvorgängen aber nicht eingehalten, weshalb sich das Projekt als nicht bewilligungsfähig darstelle. Der Rechtsstandpunkt der bB würde dazu führen, dass jedes weitere zur Genehmigung anstehende Silo schalltechnisch isoliert beurteilt würde, und sowohl die bestehenden Anlagen als auch die Entnahmevorgänge unberücksichtigt blieben. Damit könnten jegliche Grenzwerte überschritten werden, was weder sachlich gerechtfertigt noch Intention des Gesetzgebers sei.

Die Auswirkungen der zu beurteilenden Anlage(n) hätten zudem auf der Grundlage der für die Nachbarn ungünstigsten, d.h. belastendsten Immissionssituation zu erfolgen. Da zu erwarten sei, dass je nach Betriebssituation unterschiedlich hohe Immissionen zu erwarten sind, wäre die Beurteilung auf Basis jener Betriebssituation vorzunehmen, die bei den Nachbarn die höchsten Immissionen erwarten ließen. Gerade dieser Anforderungen kämen das schalltechnische Gutachten und der bekämpfte Bescheid nicht nach, da der ASV ebenfalls von der Anlage ausgehende sonstige Immissionen völlig unberücksichtigt ließe. Darüber hinaus wären auch Umgebungsgeräusche von benachbarten Emittenten zu berücksichtigen, was nicht erfolgt sei und die Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit des Gutachtens und – da nicht sämtliche schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt worden wären – die Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides bewirke.

Laut schalltechnischem Bericht sei eine Erhöhung des Ist-Maßes um 3 dB anzunehmen. Hätte die Messung über den gesamten Abendzeitraum stattgefunden, hätte eine Erhöhung um mehr als 3 dB nicht ausgeschlossen werden können. Der medizinischen Beurteilung wurde sogar eine Erhöhung der örtlichen Lärmsituation von lediglich 0,7 bis 0,8 dB zu Grunde gelegt.

Die Unterlassung der Vorschreibung der für den Immissionsschutz notwendigen Auflagen durch die bB würde zudem eine unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darstellen. Zumindest hätte die bB die Befüllung der Silos mit maximal zwei Tagen pro Jahr begrenzen und eine Befüllung nach 22:00 Uhr untersagen müssen.

Der bekämpfte Bescheid leide auch an einem Begründungsmangel, da die bB keinerlei Feststellungen zum Schallschutz bzw. den Emissionen getroffen, sondern lediglich auf Aktenteile und das Sachverständigengutachten verwiesen habe.

Bei vollständiger Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und rechtsrichtiger Beurteilung hätte die bB zur Ansicht gelangen müssen, dass vom Bauvorhaben unzulässige Lärmemissionen und erhebliche Gesundheitsgefährdungen ausgingen, und den Bescheid nicht erlassen dürfen.

Es würde daher beantragt, den bekämpften Bescheid aufzuheben und den Bewilligungsantrag abzuweisen, in eventu die Angelegenheit an die bB zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

I.3. Am 18.11.2022 wurde unter Beiziehung der ASV für Schalltechnik und Medizin eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Seitens der Bf wurde im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholt bzw. aufrechterhalten. Die bB führte aus, dass dem bekämpften Bescheid schlüssige Sachverhaltsermittlungen zu Grunde gelegen hätten und der Bescheid in dieser Form zu erlassen gewesen wäre. Die mbP betonten, dass sich weder im Rahmen der schalltechnischen noch der medizinischen Beurteilung offenkundige Unschlüssigkeiten ergeben hätten. Den aufgenommenen Beweisen sei zudem nicht auf dem gleichen fachlichen Niveau entgegengetreten worden, weshalb die Beschwerden als unbegründet abzuweisen wären.

Aus lärmtechnischer Sicht wurde Folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich wurde bei der schalltechnischen Beurteilung die Entnahme und die Befüllung der Silos getrennt betrachtet, wobei sich dies auf unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen bezieht.

Befüllungen die wie im vorliegenden Fall maximal an 8 Tagen im Jahr stattfinden, sind aus schalltechnischer Sicht als seltene Ereignisse zu betrachten. Selten gelten Ereignisse in der Schalltechnik wenn sie nicht an mehr als 10 Tagen stattfinden. Die Entnahme findet täglich statt und ist daher einer anderen Beurteilung zu unterziehen. Hier werden die schalltechnischen Auswirkungen der Entnahme der vorherrschenden Ist-Situation gegenüber gestellt.

Bei der ursprünglichen Genehmigung des ersten Silos wurde für die Ist-Situation in der maßgeblichen Abendzeit ein Wert von 47,2 dB ermittelt. Bei der Emission der Entnahmevorgänge wurde auf Erfahrungswerte von Transporten in Rohrleitungen zurückgegriffen. Damit ergab sich bei einer 8-minütigen Entnahme in der Abendzeit von 19 – 22 Uhr ein Wert von 49,7 dB.

Bei der nunmehrigen Beurteilung der zwei zusätzlichen Silos wurde nochmals eine Ist-Situations-Messung in den Abendstunden vorgenommen. Dabei ergab sich ein Wert von 43,9 dB. Diese Unterschiede die sich bei der Ist-Situation zwischen 2017 und 2021 ergeben, sind normal, insbesondere auch deshalb, weil 2017 die Messung in den

Sommermonaten stattfand, wo Naturgeräusche aber auch vermehrt Lüftungsgeräusche vorhanden waren und die Messung 2021 im März, also in der kühleren Jahreszeit. 2021 konnte nun auch am bestehenden Silo der Entnahmevorgang gemessen werden. Hier zeigte sich, dass bei der ursprünglichen Beurteilung des ersten Silos die Emissionsannahmen zu hoch waren. So ergab sich für die nunmehr beantragten 10-Minuten-Entnahmen ein Emissionswert von 43,7 dB. Im Hinblick auf die Veränderung der Ist-Situation ist die Veränderung 2021 sogar geringer als bei der ursprünglichen Genehmigung des ersten Silos.

Im Hinblick auf die Befüllung wurde beim ersten Silo bereits festgehalten, dass auf Basis der angegebenen Emissionen der Befüllung diese an maximal 2 Tagen im Jahr stattfinden kann. Somit war klar, dass bei der nun beantragten Befüllung an maximal 8 Tagen Maßnahmen zu setzen sind. Vom Antragsteller wurde eine Lärmschutzwand projektiert, die in die weitere Beurteilung eingeflossen ist. Bei dieser Betrachtung wurde insbesondere jener Punkt als maßgeblicher Immissionspunkt eruiert, der gleich am Ende der Lärmschutzwand liegt, also keine Abschirmung mehr erfährt.

Seltene Ereignisse an 8 Tagen dürfen maximal einen Immissionspegel von 71 dB verursachen. Mit dieser Lärmschutzwand ergeben sich bei 8 Tagen Befüllung am oben beschriebenen ungünstigsten Immissionspunkt 69,3 dB. Somit liegen die Immissionen der Befüllung unter den vorgegebenen Wert von 71 dB."

Aus medizinischer Sicht wurde festgehalten, dass das schriftliche Gutachten aufrecht bleibe und bezüglich der Entnahmevorgänge das Irrelevantkriterium erfüllt sei.

Nach fachlicher Erörterung wurde von den Bf die Einholung eines neuerlichen schalltechnischen Gutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass unter Berücksichtigung des Volllastbetriebes der Befüllanlage die Schallemissionen ein umweltschädliches Maß erreichen bzw. überschreiten würden. Ebenfalls beantragt wurde darauf basierend ein ergänzendes umweltmedizinisches Gutachten zum Beweis wie oben. Die mbP sprachen sich gegen diesen Beweisantrag aus, da der maßgebliche Sachverhalt im Ermittlungsverfahren bereits erhoben worden sei.

Die bB führte aus, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens einem Bescheid zu Grunde zu legen wären. Darüber hinaus sei eine Anlage projektgemäß zu betreiben. Seitens der mbP und der Bf wurden die bisherigen Anträge wiederholt bzw. aufrechterhalten.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Einholung ergänzender fachlicher Beurteilungen. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der

entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei wie folgt:

Auf Gst.Nr. x, KG. W, sollen nördlich bzw. südlich eines bereits bestehenden, weitgehend baugleichen Silos zwei weitere Gärfuttersilos errichtet werden. Entlang der westlichen Grundgrenze zum Grundstück der Bf (Gst.Nr. x, KG. W (x) wird eine Lärmschutzwand errichtet. Die südlich den projektsgemäß zu bebauenden Areals bestehenden vier Gärfuttersilos werden abgerissen.

Sowohl das zu bebauende Grundstück als auch jenes der Bf befindet sich in der Widmungskategorie „Bauland – Dorfgebiet". Die Planungsrichtwerte für diese Widmungskategorie sind: am Tag (06:00 bis 19:00 Uhr) 55 dB, am Abend (19:00 bis 22:00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB.

Der projektierte Betrieb der Gärfuttersilos stellt sich wie folgt dar:
Befüllung: (dauernd) im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zweimal jährlich über einen Zeitraum von insgesamt acht Tagen. Auf Grund der betriebszyklischen Atypizität dieser Vorgänge war diesbezüglich die Beurteilungsgrundlage für (jährlich maximal zehn) „seltene Ereignisse" heranzuziehen. Dieses Betriebsszenario ist vom Regelbetrieb der Anlage zu unterscheiden. Bei acht jährlichen Ereignissen ist jeweils ein Grenzwert von 71 dB einzuhalten.
Entnahme: sechs Mal täglich, und zwar fünf Mal am Tag für eine Zeit von 20 Minuten und einmal am Abend für 10 Minuten.
Befüllung und Entnahme erfolgen über dieselben Transportleitungen, stellen also einander ausschließende Betriebszustände dar.
Der Auslastungsgrad der Anlage in den jeweiligen Betriebszuständen ergibt sich auf Grund technischer Vorgaben in Bezug auf Funktionsfähigkeit und Effizienz derselben, ist in dieser Form im Projekt dargestellt und bildet die Grundlage der fachlichen Beurteilung.

Die schallspezifische Ist-Situation – gemessen während eines typischerweise ruhigen, d.h. von wenigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaktivitäten geprägten Zeitraums in den Abendstunden in einer betreffend die natürlichen Umgebungsgeräusche zudem allgemein als ruhig zu qualifizierenden Jahreszeit (März) – ergab einen Wert von 43,9 dB („Worst-case-Szenario").

Die Messung der – beurteilungstechnisch kritischsten – 10-minütigen Entnahme in den Abendstunden ergab einen Wert von 43,7 dB.

Auf Grund der infolge des bereits bestehenden Silos bekannten Emissionssituation waren für die gegenständliche Erweiterung der Anlage grundsätzlich Lärmschutzmaßnahmen indiziert. Diese wurden in Form einer Lärmschutzwand im Projekt dargestellt, welche in die Beurteilung mit einem Abschirmeffekt von 10 dB eingeflossen ist.

Die Messung eines Befüllvorganges ergab am ungünstigsten Immissionspunkt am Ende der Lärmschutzwand einen Wert von 69,3 dB.

Aus medizinischer Sicht ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen iS erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallemissionen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zusammengefasst festzuhalten, dass (sowohl) die Ergebnisse der (seinerzeitigen) Berechnungen und nunmehrigen Messungen nicht in Zweifel gezogen wurden. Auf der Grundlage dieser schalltechnischen Erhebungen ist auch die umweltmedizinische Beurteilung der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Diese (gemäß VwGH 20.02.2007, 2004/05/0248 regelhaft erforderlichen Fachbeurteilungen) entsprechen zudem dem in der Judikatur entwickelten Grundsatz, dass (konkreten) Messungen der Vorrang vor (abstrakten) Berechnungen zukommt (VwGH 11.09.2013, 2012/02/0044).

Zur Frage der Beweisverwertung hinsichtlich der Befüllvorgänge unter der Prämisse des Vorliegens „seltener Ereignisse" ist an dieser Stelle keine Aussage zu treffen. Die Schlüssigkeit der fachlichen Beurteilungen liegt (gegebenenfalls) aber – insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung von interpolierten Grenzwerten und der darauf basierenden Zulässigkeitsbeurteilung gemäß Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes für Veranstaltungen (Wien, 2011) vor dem Hintergrund des abstrakten Schutzzwecks – ebenfalls vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten (auszugsweise):

„**Widmungen im Bauland**

**§ 22.** [...]

(2) Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher sowie berufsgärtnerischer Betriebe, im übrigen aber nur für Bauten und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Kleinhausbauten und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. [...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten (auszugsweise):

„**Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und der Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuschentwicklungen von Kinderspielplätzen, Kinderbereuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;

[...]

**Allgemeine Anforderungen**

**§ 3.** [...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass

[...]

2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„**Einwendungen der Nachbarn**

**§ 31**

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden [...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Bewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die

gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Allgemeine Grundlagen (rechtlicher Rahmen):

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein sog. Projektverfahren. Dies bedeutet materiellrechtlich, dass es der Behörde (und daher auch dem nachprüfenden Verwaltungsgericht) verwehrt ist, *Beurteilungen* über einen durch das vorgelegte Projekt dargestellten Umfang (Verfahrensgegenstand) hinaus *anzustellen*. Auf der Grundlage der „Offizialmaxime" hat es eben diesen Verfahrens*gegenstand* (in seinem projektrelevanten Umfang) aber *festzustellen*. Formalrechtlich bedeutet dies, dass ein konkretes Vorhaben vorab auf der Basis der vorgelegten Unterlagen, d.h. innerhalb des Rahmens der eingereichten „Sache", zu überprüfen ist.

Was nun Gegenstand der anhängigen Verwaltungssache ist, muss ua auf Basis des Verfahrensgrundsatzes der „materiellen Wahrheit" amtswegig ermittelt werden. Der Nachbar hat hinsichtlich der Planunterlagen nur so weit einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, als die Unterlagen ausreichen müssen, um ihm jene Informationen zu geben, die er zur Verfolgung seiner Nachbarrechte braucht, bzw. um zu erkennen, inwieweit durch das Bauvorhaben in seine Rechte eingegriffen werden könnte (VwGH 24.11.2015, Ro 2014/05/0073, mwN). Im gegenständlichen Fall sind die vorgelegten Unterlagen sowohl ihrem Umfang als auch ihrem Inhalt nach für eine fachliche Beurteilung (aus mehreren Fachgebieten) ausreichend. Insbesondere enthalten die Einreichunterlagen neben der erforderlichen Plandarstellungen eine Bau- und Betriebsbeschreibung einschließlich der technischen Beschreibung der Anlage.

In materieller Hinsicht ist die Beschränkung des Gegenstandes eines Verfahrens auf den Inhalt des Projektes deshalb von Relevanz, weil es sich bei einem Detailverfahren wie jenem auf Erteilung einer Baubewilligung – dem Wesen des Regelungsregimes „Baurecht" entsprechend – nicht primär um ein Verfahren zur schonenden Bewirtschaftung von Ressourcen (z.B. der zur Verfügung stehende Raum und dessen Struktur) handelt. Dieser „objektiv-öffentliche" Interessensschutz erfolgt durch die Typisierungen des allgemeinen Baurechts im

weiteren Sinn, im Wesentlichen durch die „Raumordnung". Die Einhaltung der dort verankerten objektiv-öffentlichen Interessen im Rahmen eines konkreten Bewilligungsverfahrens, d.h. auf der Grundlage spezifiziert projektierter baulicher Maßnahmen, zu prüfen, ist Aufgabe der Behörde, dieser vorbehalten und stellt kein subjektiv-öffentliches Nachbarinteresse dar.

Darauf basierend definiert die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) als das hier anzuwendende Materiengesetz „subjektiv-öffentliche" Interessen, also jene Themenbereiche, in welchen den Verfahrensparteien auch (inhaltliche) Prozesslegitimation zukommt (sog. Nachbarrechte; § 31 leg.cit.). Mit anderen Worten ist die Stellung einer Partei im Bau(bewilligungs)verfahren eine vor dem Hintergrund dieser Interessenslage materiell eingeschränkte.

Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung [sog. „Widmungskonformität"] dient ausschließlich öffentlichen Interessen, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Dorfgebiet" bieten – zumindest im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – den Nachbarn aber keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf die Einhaltung dieser Widmung haben (vgl. VwGH 15.05.2014, 2013/05/0023). Durch die Bewilligung einer der landwirtschaftlichen Produktlagerung (iSe Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) dienenden baulichen Anlage im Grünland können die Nachbarn in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein.

Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist somit allein die Frage der Verursachung allfälliger (projektsgemäßer) Einwirkungen entscheidend, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie insbesondere Luftverunreinigung und Lärm (schädliche Umwelteinwirkungen).

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen [...]" kommt es auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt. Wesentlich ist also, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze das Istmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird. Die Baubehörde hat daher im Hinblick auf die Anordnungen des Oö. BauTG 1994 an der Grundgrenze der Liegenschaft des Nachbarn zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (VwGH 29.06.2016, 2014/05/0065 mwN).

Was nun dieses Ist-Maß betrifft, ist darunter nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes die Summe der vorhandenen Grundbelastungen zu verstehen. Gibt es im Einflussbereich eines Baugrundstücks einen genehmigten „Altbestand", ist dieser als Teil der immissionstechnischen Begutachtung bei der Ermittlung des maßgeblichen ortsüblichen Ausmaßes an Immissionen (Ist-Maß) auf das benachbarte Grundstück des Nachbarn mit zu berücksichtigen (VwGH 13.06.2012, 2010/06/0223).

Istmaß und die sich aus dem Projekt ergebenden zusätzlichen Belastungen (Prognosemaß) dürfen das Widmungsmaß, d.h. das in den einschlägigen raumordnungsrechtlichen Regelungen festgelegte Höchstmaß [Planungsrichtwert] nicht mehr als geringfügig überschreiten. [Wäre] ein solches nicht normiert, stellt[e] das vom medizinischen Sachverständigen festzulegende Beurteilungsmaß die Grenze der zulässigen Immissionsbelastungen und damit die Grenze der Zumutbarkeit nach Maßgabe der Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (Kind) dar (ua VwGH 26.04.2000, 96/05/0051). Dieses Beurteilungsmaß ist als relatives Maß des Zulässigen dahingehend zu bestimmen, inwieweit die Gesamtimmissionsbelastung das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich zumutbaren Maß (gerade) noch nicht stört bzw. keine pathologischen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zeigt (VwGH 20.11.2007, 2007/05/02U, betreffend Sirenenlärm) [*Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 35ff, 39]. Im gegenständlichen Fall finden die Planungsrichtwerte für die Widmungskategorie „Dorfgebiet" Anwendung.

Entsprechend der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist die Überschreitung des Istmaßes also nicht schlichtweg unzulässig (was dem Grunde nach jegliche zusätzliche Emissionsquelle unzulässig erscheinen ließe). Vielmehr ist zu prüfen, wie sich allfällige Überschreitungen des Istmaßes im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Belästigungen würden das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Überschreitung des Istmaßes geringfügig ist, der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten werde (VwGH 26.04.2000, 96/05/0051).

III.2.2. Beurteilung des Anlassfalls:

Zum zentralen Vorbringen der Bf im Zusammenhang mit den Aspekten des Lärmschutzes ist nun im konkreten Anlassfall Folgendes auszuführen:

Entsprechend dem Schutzziel des immissionsspezifischen Regelungsregimes, erhebliche gesundheitliche Belästigungen iSv gesundheitliche Beeinträchtigungen hintanzuhalten, ist die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionsbelastungen

auf der Grundlage eines schalltechnischen und medizinischen Gutachtens vorzunehmen, wobei der medizinische Sachverständige das Beurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognosemaß) vorgibt (VwGH 20.06.2001, 2000/06/0115). Im gegenständlichen Fall wurden der Beurteilung der Entnahmevorgänge die Planungsrichtwerte für die Widmungskategorie „Dorfgebiet", für jene der Befüllvorgänge die Grenzwerte für „seltene Ereignisse" zu Grunde gelegt.

Die Planungsrichtwerte werden bei den Entnahmevorgängen eingehalten. Ein sich darauf beziehendes anderslautendes Vorbringen ist der Bf auch deshalb nicht zu entnehmen, als die Argumentation, bei der Feststellung des „Ist-Maßes" wären durchaus geräuschintensivere Betriebsszenarien während der Messungen zu berücksichtigen gewesen, den Umstand verkennt, dass der für die mbP ungünstigste Ausgangs-Betriebszustand auf Grund der dann deutlicheren Wahrnehmung der projektkausalen, zusätzlichen Emissionen das relativ ruhigste Szenario ist.

Der Begriff „seltene Ereignisse" entstammt der vom Umweltbundesamt erstellten und veröffentlichten „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen (Wien, 2011)". Diese Richtlinie ist, da das allgemeine Schutzziel der veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen im relevanten medizinischen Beeinträchtigungskonnex jenem der raumordnungsrechtlichen Normierungen vollinhaltlich entspricht, als Stand der Technik zu betrachten und daher Maßstab der hier vorzunehmenden Beurteilung.

Der Begriff selbst ist darin wie folgt definiert:

„**2.1 Bewertung seltener Veranstaltungen**

Ermittlung der vertretbaren Anzahl von Veranstaltungen

Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht häufiger als an 10 Veranstaltungstagen im selben Veranstaltungsbereich abgehalten werden oder im selben Immissionsbereich einer Nachbarschaft einwirken.

Die Ermittlung der vertretbaren Anzahl der Veranstaltungstage hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Als Veranstaltung gilt eine abgeschlossene, in ihrem Charakter deutlich abzugrenzende Darbietung. Die Beurteilung umfasst aber die gesamten damit im Zusammenhang stehenden Emissionen, wie z. B. Auf- und Abbauarbeiten.
- Ein Veranstaltungstag ist jeder von der Veranstaltung betroffene Kalendertag und umfasst gegebenenfalls auch die unmittelbar anschließenden Nachtstunden (0:00 bis 6:00 Uhr).
- Veranstaltungen über mehrere Kalendertage sind entsprechend ihrer Dauer als mehrere Veranstaltungstage zu zählen.

Zulässiger Lärmpegel bei höchstens 10 Veranstaltungen

Bei seltenen Veranstaltungen ist in der Entscheidungsfindung im Einzelfall abzuwägen, ob den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn eine über das reguläre Maß (z. B. die Planungsrichtwerte für Immissionen gemäß ÖNORM S 5021 wie im Kapitel 2.2 beschrieben) hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. In diesem Fall werden für höchstens 10 Veranstaltungstage folgende Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien ohne Berücksichtigung der Reflexion an der betroffenen Fassade) als maximal zulässig angesehen:

- tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 70 dB
- nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 55 dB

Höherer Lärmpegel bei weniger Veranstaltungen

Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Anzahl von Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob mehrere Veranstaltungstage unmittelbar aufeinander folgen. Werden in einem Kalenderjahr für seltene Veranstaltungen weniger als 10 Veranstaltungstage in Anspruch genommen, so können auch höhere Beurteilungspegel akzeptiert werden (siehe Tabelle 1). [...]

Überschreitung maximal zulässiger Beurteilungspegel

Soll eine Veranstaltung aus begründeten Interessen durchgeführt werden, obwohl die oben angeführten maximal zulässigen Beurteilungspegel nicht eingehalten werden, sollte zumindest die Anzahl der Veranstaltungstage im Kalenderjahr reduziert werden. Die folgende Tabelle 1 ist aus diesen Grenzwerten durch eine Dosisbetrachtung abgeleitet. Darüber hinaus soll im Anschluss an die Veranstaltung jedenfalls auch ein mindestens acht Stunden dauernder Ruhezeitraum zur Erholung folgen. In Tabelle 1 ist beispielhaft die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel $L_r$ angegeben.

Tabelle 1: Beispiel für die maximal zulässige Häufigkeit von Veranstaltungen pro Kalenderjahr in Abhängigkeit von den Immissionspegeln.

| **$L_{r,\,Tag}$** | **$L_{r,\,Nacht}$** | **Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr** |
|---|---|---|
| 80 dB | 65 dB | 1 |
| *oder* | | |
| 75 dB | 60 dB | 3 |
| *oder* | | |
| 70 dB | 55 dB | 10 |

[...]"

Das Beurteilungspendant zu „seltenen" Veranstaltungen stellt in der Richtlinie der Begriff „regelmäßiger und/oder häufiger" Veranstaltungen dar.

Die Vergleichbarkeit der Ausgangsszenarien ist insbesondere auch deshalb gegeben, weil die Richtlinie bei der Beschreibung der zu vermeidenden

medizinischen Phänomene (Hörstörung; Kap. 1.3 der Lärmstudie) die weder auf Herkunft noch auf eine bestimmte Charakteristik der Lärmquelle abstellt, sondern ausschließlich auf deren Intensität in Bezug auf Stärke und Dauer. Diesen abstrakten Vorgaben (siehe oben) entsprechen aber auch die Befüllvorgänge in der projektierten Form.

Da sich eine Unterscheidung zwischen „seltenen" und „regelmäßigen" Ereignissen in der Wissenschaft entsprechend der unterschiedlichen Wirkungscharakteristik etabliert hat, ist – anders als dies in der Argumentation der Bf erfolgt – auf einen allfälligen betrieblich-systematischen Zusammenhang von Emissionsszenarien nicht einzugehen bzw. kommt diesem bei der fachlichen Beurteilung keine Bedeutung zu. Unter diesem Gesichtspunkt ist es freilich nachvollziehbar, dass eine Entnahme ohne eine vorherige Befüllung nicht erfolgen kann. Es handelt sich aber nicht nur vor dem Hintergrund der beschriebenen Beachtlichkeitsvarianzen um keine Einheit, auf Grund der technischen Ausstattung der Anlage ist eine Befüllung bei gleichzeitiger Entnahme auch gar nicht möglich. Die Befüllvorgänge können einem Betriebsszenario „Entnahme" demnach nicht zugeordnet werden. Szenarien, die sich gegenseitig aber ausschließen, können auch keine technische Beurteilungseinheit darstellen.

Zum Vorbringen der Bf hinsichtlich des Auslastungsgrades der Befüllanlage, dass also ein Drosseln der Anlage auch eine Reduktion der Emissionen bewirken würde, ist festzuhalten, dass derartige Überlegungen schon aus rechtlicher Sicht irrelevant sind, wenn ein bestimmter Betriebszustand dem Projekt zu Grunde gelegt wurde. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Projektsangaben um jenem Auslastungsgrad, bei dem die Anlage energieeffizient funktioniert. Eine Drosselung würde die Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleisten. Ganz abgesehen davon kommt einem Nachbarn (wie oben im Rahmen der allgemeinen Ausführungen bereits festgehalten) kein subjektiv-öffentliches Recht betreffend den Inhalt der Projektsunterlagen zu.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass bei projektsgemäßer Vornahme der Befüllung der beiden Gärfuttersilos das Beurteilungsmaß von 71 dB eingehalten wird.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine

Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger